

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Eurodac-Treffer und Dublin-Rücküberstellungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Hinsichtlich der mit der Kleinen Anfrage zu beantwortenden Fragen werden einige allgemeine Ausführungen vorangestellt.

Eurodac ist eine EU-weite biometrische Datenbank, in der die Fingerabdruckdaten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Staatsangehörigen von Nicht-EU-Ländern beziehungsweise Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zum Abgleich zwischen den EU-Ländern gespeichert werden. Ziel ist es, die Festlegung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags durch den Abgleich von Fingerabdrücken der Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Staatsangehöriger von Nicht-EU/EWR-Ländern mit einer zentralen Datenbank für die EU-Länder zu vereinfachen und Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu geben, unter strengen Voraussetzungen eine Eurodac-Abfrage für die Untersuchung, Aufdeckung oder Verhütung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten vorzunehmen.

Rechtliche Grundlagen für EURODAC-Recherchen und Speicherungen sind in Deutschland § 16 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) zum Zwecke der Identitätsfeststellung beziehungsweise Identitätssicherung des Asylverfahrens (Artikel 9 EURODAC-VO), § 49 Absätze 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum Zwecke der Identitätsfeststellung sowie Identitätssicherung in ausländerrechtlichen Verfahren (Artikel 14 EURODAC-VO, illegale Einreise und Artikel 17 EURODAC-VO, illegaler Aufenthalt).

Zulässig ist die Aufnahme der Fingerabdrücke und Lichtbilder, bei ausländischen Personen, die das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben, nur die Aufnahme von Lichtbildern.

Darüber hinaus ist eine EURODAC-Recherche gemäß Artikel 19 EURODAC-VO zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr möglich. Diese EURODAC-Recherche unterliegt strengen rechtlichen und formellen Voraussetzungen und kann nur auf Basis eines Antrages nach Prüfung durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) initiiert werden.

Laut der Zeitung WELT AM SONNTAG (Ausgabe vom 2. Januar 2022) können Asylantragsteller in Deutschland, die in anderen EU-Staaten zuerst europäischen Boden betreten, häufig nicht in diese zurückgeführt werden, da in diesen Ländern entgegen der geltenden EU-Rechtslage keine Registrierung vorgenommen wurde.

1. Hat das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Zugang zum Eurodac-System?
Welche Behörden des Landes nutzen diesen Zugang für ihre Arbeit (bitte einzeln auflisten)?

Neben den Behörden, wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Aufnahmeeinrichtungen, bei denen sich die um Asyl nachsuchende ausländische Person meldet, die Ausländerbehörden sowie die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, wenn die ausländische Person dort um Asyl nachsucht, ist die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 16 Absatz 2 und § 71 Absatz 4 AufenthG für die Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen zuständig.

Die Landespolizei wird hier aber nur in Amtshilfe für das BAMF im Rahmen der Durchführung von erkennungsdienstlichen Behandlungen tätig. Entsprechend der jeweiligen Erhebungsgrundlage des Asyl- beziehungsweise Aufenthaltsgesetzes erfolgt nach Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung die Verarbeitung der Datensätze (Recherche/Speicherung BKA-Datenbank und EURODAC-Datenbank) über die INPOL/AFIS-Schnittstelle. Die Ergebnisse der Recherchen werden vom Bundeskriminalamt (BKA) dem BAMF zur weiteren Verwendung mitgeteilt. Es handelt sich hier nicht um einen direkten Zugang zu EURODAC, sondern um einen automatisierten Prozess, der gemäß der jeweiligen Erhebungsgrundlage abläuft.

Gemäß Artikel 19 EURODAC-VO besteht die Möglichkeit der EURODAC-Recherche zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Wie ausgeführt, unterliegt diese EURODAC-Recherche strengen Voraussetzungen, wie das Vorliegen einer schweren Straftat und die Prognose, dass ggf. mit einer EURODAC-Recherche die Straftat aufgeklärt werden kann.

2. Wie viele Asylersantragsteller in Mecklenburg-Vorpommern waren nach Kenntnis der Landesregierung seit 2015 im Eurodac-System bereits registriert (bitte prozentuale Werte der Zahl der positiven Eurodac-Treffer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Asylantragsteller in Mecklenburg-Vorpommern pro Jahr tabellarisch darstellen)?
- a) Wie beurteilt das Land allgemein diese Zahlen?
- b) Wie verhalten sich nach Ansicht der Landesregierung diese Zahlen zur Aufgabe des Landes, Dublin-Rücküberstellungen durchzuführen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Statistiken über Registrierungen im EURODAC-System liegen der Landesregierung nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung oder Einschätzung durch die Landesregierung nicht möglich.

Ergänzend können die durch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlungen mitgeteilt werden.

Jahr	Rechtsgrundlage		
	§ 16 Absatz 1 AsylG	§ 49 Absatz 8 AufenthG	§ 49 Absatz 9 AufenthG
2015	1	-	2
2016	51	-	2
2017	133	2	1
2018	73	5	-
2019	18	5	7
2020	12	17	18
2021	15	18	44

3. Wie viele der aus Polen direkt nach Mecklenburg-Vorpommern 2021 illegal eingereisten Personen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Eurodac-System registriert (bitte Zahl der Eurodac-Treffer dieses Personenkreises im Verhältnis der Gesamtzahl der illegal über Polen eingereisten Personen darstellen)?

Eine statistische Erhebung liegt der Landesregierung nicht vor. Die erkennungsdienstlichen Behandlungen der an der Grenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Polen aufgegriffenen Personen liegt zudem in der Zuständigkeit der Bundespolizei.

4. Wie hat sich die Zahl der erfolgreichen Dublin-Rücküberstellungen seit 2015 entwickelt (bitte Gesamtzahl pro Jahr tabellarisch darstellen)?
In welche Zielländer wurden diese Personen seit 2015 rücküberstellt (bitte Zahl der Dublin-Rücküberstellungen pro Land und Jahr jeweils tabellarisch darstellen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Land	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Belgien	31	5	6	4	2	1	
Bulgarien	1	2		1			
Dänemark	3	9	14	8	4		
Estland		1					
Finnland	2		11	17	12		
Frankreich	5	17	16	7	12	7	9
Italien	31	37	14	24	10	1	
Litauen	4	5	7	5	3		
Luxemburg		1					
Malta	1		1				
Niederlande	5	13	8	5	5	7	1
Norwegen	3	17	34	23	3		1
Österreich		6	1	9	17	1	
Polen	120	120	74	53	29	1	
Rumänien				1			
Schweden	9	62	28	15	22	20	12
Schweiz	6	9	7	1	6	1	
Slowakei				1			
Spanien	10	34	14	4	1		
Tschechien		4	3	3	4		
Ungarn	29	21	1				
Gesamt	260	363	239	181	130	39	23